

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend

Ausschussdrucksache
20(13)20e

Stadt Memmingen



Stadt Memmingen, Postfach 18 53, 87688 Memmingen

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Amt 41 – Jugend und Familie

MeWo-Gebäude
Ulmer Straße 2
87700 Memmingen
T: 08331. 850-411
F: 08331. 850-467

Öffnungszeiten
Mo. – Fr. 08.00 – 12.00 Uhr
Do. 15.00 – 17.00 Uhr

Datum: 04.10.2022

Ihr Zeichen, Datum

Unser Zeichen
41.

Durchwahl
412

Bearbeiter/in
Herr Wagner

E-Mail
Michael.Wagner@memmingen.de

**Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses am 10.10.2022 zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Abschaffung der Kostenheranziehung
von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe, BT-Drucksache 20/3439**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum o. g. Gesetzentwurf.

Die geplante Abschaffung der Kostenheranziehung junger Menschen und Leistungsberechtigter nach § 19 SGB VIII ist meines Erachtens kritisch zu sehen.

Die erst 2021 vorgenommene deutliche Reduzierung der Kostenheranziehung mit den seither im Gesetz klar geregelten Ausnahmen, insbesondere bei ehrenamtlicher Tätigkeit, Ferienarbeit u.ä., stellt nach meiner Auffassung einen guten Kompromiss zwischen den Interessen der Betroffenen einerseits und den Interessen der öffentlichen Jugendhilfe andererseits – nicht nur in finanzieller, sondern auch in pädagogischer Hinsicht – dar.

Nicht selten müssen Jugendliche und Heranwachsende, die eine Ausbildung machen und bei ihren Eltern wohnen, diesen gegenüber auch einen Anteil für Kost und Logis leisten, zumindest aber erhalten sie häufig kein Taschengeld mehr, wenn sie selbst eine Ausbildungsvergütung erhalten. Es ist daher zu bedenken, dass junge Menschen, die in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe oder bei Pflegeel-

Zustelladresse
Stadt Memmingen
Rathaus, Marktplatz 1
87700 Memmingen

Bankverbindung
Sparkasse Schwaben-Bodensee
IBAN: DE20 7315 0000 0430 1112 03
BIC: BYLADEM1MLM

Gläubiger-Identifikation
DE69 ZZZ 000 000 033 83
USt-ID-Nr.: DE 129 098 416

Internet: www.memmingen.de

tern leben, selbstverständlich nicht schlechter gestellt werden sollten als junge Menschen, die bei ihren Eltern aufwachsen, sie sollten aber auch nicht bessergestellt werden. Es könnte hierzu z. B. durch eine Änderung des § 39 Abs. 2 SGB VIII klargestellt werden, dass bei Vorhandensein von entsprechendem Einkommen des jungen Menschen nicht zusätzlich ein Barbetrag (Taschengeld) gewährt werden muss.

Der völlige Verzicht auf eine Kostenheranziehung könnte auch Anreize, den Schritt in ein selbständiges Leben zu wagen, eher reduzieren. Junge Menschen, die während einer Heimunterbringung über ihre Ausbildungsvergütung frei verfügen können und nicht nur Kost und Logis, sondern auch ein Taschengeld zusätzlich erhalten, werden sich häufig nach dem Einzug in die eigene Wohnung sehr schwer tun, mit ihren finanziellen Mitteln den Lebensunterhalt zu bestreiten, wenn sie vorher keine Verpflichtungen mit diesen Geldern zu erfüllen hatten.

Im Falle der völligen Streichung der Kostenheranziehung junger Menschen wäre im Rahmen der pädagogischen Arbeit der Jugendämter, insbesondere in Hilfeplangesprächen, auf eine sinnvolle Verwendung des Einkommens der jungen Menschen hinzuwirken, z. B. durch das Besprechen nötiger Ausgaben und Anschaffungen (Führerschein u. ä.) mit den jungen Menschen, durch das Zurücklegen von Teilen der Ausbildungsvergütung (z. B. für eine Wohnungserstausstattung) u. ä. Problematisch könnte dabei sein, wenn junge Menschen, gerade als Volljährige, zwar die „Vollversorgung“ der stationären Jugendhilfe weiter in Anspruch nehmen wollen, gleichzeitig aber eigenständig über ihr gesamtes Einkommen verfügen und sich hierbei nicht „hineinreden“ lassen wollen.

Weiter ist zu bedenken, dass (auch wenn dies in der Praxis selten vorkommt) auch junge Menschen, die z. B. durch eine Erbschaft o. ä. vermögend sind und entsprechendes Einkommen aus Vermögen erzielen, keinerlei Beitrag hieraus zu den Kosten der Jugendhilfe mehr leisten müssten. Es fällt schwer, dies als wirtschaftlich oder pädagogisch gerecht anzusehen.

Ebenso ist bei den Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII, für die ja nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes keine Begrenzung nach dem Alter existiert, die also durchaus älter als 21 Jahre sein können (und auch in der Praxis durchaus häufiger sind), nicht nachvollziehbar, warum diese selbst bei Erzielung eines regulären Erwerbseinkommens eine stationäre „Rundum-Versorgung“ erhalten sollen, ohne dazu auch nur einen kleinen Kostenbeitrag leisten zu müssen.

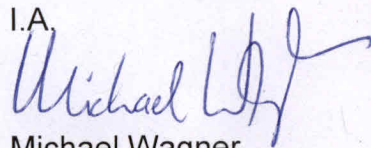
Nachvollziehbar ist dagegen nach meiner Auffassung der Verzicht auf die Kostenheranziehung von Ehe- und Lebenspartnern der Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII.

In Hinblick auf das Ausbildungsgeld nach §§ 122ff. SGB III werden die von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände in ihrer Stellungnahme vom 21.09.2022 vorgetragene Bedenken ausdrücklich geteilt. Eine Benachteiligung von jungen Menschen in öffentlich geförderten Ausbildungen gegenüber jungen Menschen in einer dualen Berufsausbildung sollte vermieden werden.

Eine Umfrage bei den Jugendamtsleitern im bayerischen Regierungsbezirk Schwaben aus Anlass der bevorstehenden Ausschussanhörung ergab, dass die geplante Abschaffung der Kostenheranziehung seitens der Kolleginnen und Kollegen überwiegend kritisch gesehen wird.

Mit freundlichen Grüßen

I.A.



Michael Wagner
Jugendamtsleiter